



## MARKTGEMEINDE 7561 HEILIGENKREUZ IM LAFNITZTAL

Untere Hauptstraße 1, 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal

Tel: 03325/4202, Fax: DW 20, UID-Nr. ATU16247906

BIC: RLBBAT2E034 IBAN: AT443303400001501113

e-mail: [post@heiligenkreuz-lafnitztal.bgld.gv.at](mailto:post@heiligenkreuz-lafnitztal.bgld.gv.at)

[www.heiligenkreuz-lafnitztal.at](http://www.heiligenkreuz-lafnitztal.at)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal vom 11.12.2019 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund und Jahr:

- a) für Nutzhunde ..... € 14,50
- b) für den ersten und zweiten Hund je ..... € 25,00
- c) ab dem dritten Hund je ..... € 40,00

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

In der Abgabe ist der Betrag für die Hundemarke nicht enthalten.

### § 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

### § 4

Die Hundeabgabe wird am 15. Februar mit ihrem Jahresbetrag fällig.

### § 5

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld und des Abgabenschuldners gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

## § 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.02.2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Heiligenkreuz i.L. betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Eduard Zach

angeschlagen am: 12.12.2019  
abgenommen am: 30.12.2019

wird bestätigt  
Der Bürgermeister:

